

## Auszug aus der Niederschrift über die 27. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 03.02.2022  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 20:13 Uhr  
Ort, Raum: Gasthaus Grauer Wolf -Saalbau-, Schreiberstorberg 5 -7,  
Langenzenn

### Öffentlicher Teil

#### 1. Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Langenzenn; hier: künftige Vorgehensweise

##### Sachverhalt:

Die Verwaltung hat eine Fülle von Fakten zum Thema Freiflächen-PV zusammengetragen, daraus ein Resümee gezogen und dieses mit allen begleitenden Unterlagen dem Stadtrat im Dezember zur Information gegeben. Es soll, nach ca. zehn Jahren, ein neuer, zeitgemäßer Grundsatzbeschluss zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefasst werden.

Es wurde von der Verwaltung empfohlen, ähnlich vielen anderen Gemeinden, u.a. Nachbargemeinden, eine Fläche von maximal 5 % des Gemeindegebietes für Freiflächen-Photovoltaik freizugeben, dabei aber die Bonität der Äcker zu beachten. Ebenso sollten die vom Fachzentrum für Energie und Landtechnik Triesdorf erstellten Empfehlungen als Grundlage für die Ausführung dienen.

Mit der empfohlenen Weichenstellung könnte Langenzenn rechnerisch sehr schnell „klimaneutral“ werden und hoffentlich ein weiteres Insektensterben mit allen daraus folgenden Konsequenzen stoppen.

Es sind seit der letzten Vorstellung noch zwei weitere sehr lesenswerte Studien ins Ratsinformationssystem eingestellt worden, der im Januar erschienene Pestizidatlas der Heinrich-Böll-Stiftung sowie eine Studie aus dem Jahr 2019 zur Biodiversität in Freiflächen-PV-Anlagen.

<https://www.boell.de/de/pestizidatlas> - siehe besonders Seiten 22 und 23

[https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119\\_bne\\_Studie\\_Solarparks\\_Gewinne\\_fuer\\_die\\_Biodiversitaet\\_online.pdf](https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf)

##### Präambel

Deutschland hat sich im Rahmen der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris verpflichtet, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Dies ist nur möglich, wenn die Erneuerbaren Energien massiv ausgebaut werden. Photovoltaik gilt als die effizienteste Zukunftstechnologie bei der Umsetzung der Energiewende und versorgt [Deutschland bereits jetzt zu ca. 10%](#) mit sauberem, nachhaltigem Strom. Dieser Ausbau findet flächendeckend in allen Regionen, sowohl auf den Dächern, als auch in der Freifläche statt.

Bayern ist als Bundesland mit überdurchschnittlich günstigen solaren Strahlungsverhältnissen führend beim Einsatz von Photovoltaik. Nur etwa 0,5% der Anlagen in Bayern sind Freiflächenanlagen, allerdings stellen diese rund ein Fünftel der Gesamtleistung zur Verfügung.

Seit dem [Erneuerbare-Energien-Gesetz \(EEG\) 2017](#) sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kW und bis maximal 10 MW auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "[Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen](#)" getan und unterstützt somit den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern. Um eine [Förderung nach dem EEG](#) zu erhalten, müssen die PV-Projekte erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der [Bundesnetzagentur](#) teilnehmen.

Eine Ausnahme bilden hierbei die [Agri-Photovoltaik-Anlagen](#). Bei der Festlegung der Kriterien für diese innovativen Photovoltaik-Konzepte ist ein besonderes Augenmerk auf eine echte Doppelnutzung von Flächen zu legen. Die Wertschöpfung muss bei den Landwirten bleiben. Die Details zu den Kriterien, was eine Agri-Photovoltaik-Anlage ist, sind nicht im EEG 2021 geregelt, sondern werden von der Bundesnetzagentur festgelegt. Agri-PV kombiniert die landwirtschaftliche Haupterzeugung mit einer sekundären energetischen Nutzung über Photovoltaik-Module. Hierbei müssen die Kriterien so festgelegt werden, dass die kombinierte Verwendung einer Fläche für landwirtschaftliche Erzeugung und solare Stromproduktion passend sind.

Generell ausgeschlossen von der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Flächen, die als [Natura 2000-Gebiet](#) festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind. So wird ein zu starker Flächenverbrauch vermieden und eine Balance zwischen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, naturschutzfachlichen Belangen auf diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen und PV-Nutzung gewahrt.

[„Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete“](#) definiert die EU. Generell sind damit Berggebiete und Gebiete gemeint, in denen auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Große Teile Bayerns sind als benachteiligte Gebiete ausgewiesen. Die nach EEG förderfähigen benachteiligten Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern zeigt der online abrufbare Kartenteil des [Energie-Atlas Bayern](#).

Bereits 2010 hat der Landkreis Fürth für seine Klimaschutzpolitischen Aktivitäten ein integriertes Klimaschutzkonzept in Auftrag gegeben. Damit soll eine strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzanstrengungen geschaffen werden. Vor kurzem hat der Landkreis Fürth zudem unabhängig davon die [Solaroffensive](#) gestartet, um den Ausbau der Solaranlagen auch in den Kommunen weiter voran zu treiben. Die Stadt Fürth nimmt dabei einen Spitzenplatz bei der Öko-Strom-Erzeugung ein. Sie liegt im bundesweiten Ranking auf Platz acht und aktuell auf Platz eins in Bayern.

Da große Bereiche im [Stadtgebiet Langenzenn](#) auch zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zählen, bietet sich hier ein Ausbau der Erneuerbaren Energien besonders in Form von Freiflächen-Photovoltaik an. Dies bildet auch die steigende Nachfrage nach Flächen zur

Realisierung von Projekten ab. Grundlegend hierfür sind Fortschritte in der Effizienz der Anlagentechnik und die damit verbundene Kostensenkung für PV-Module.

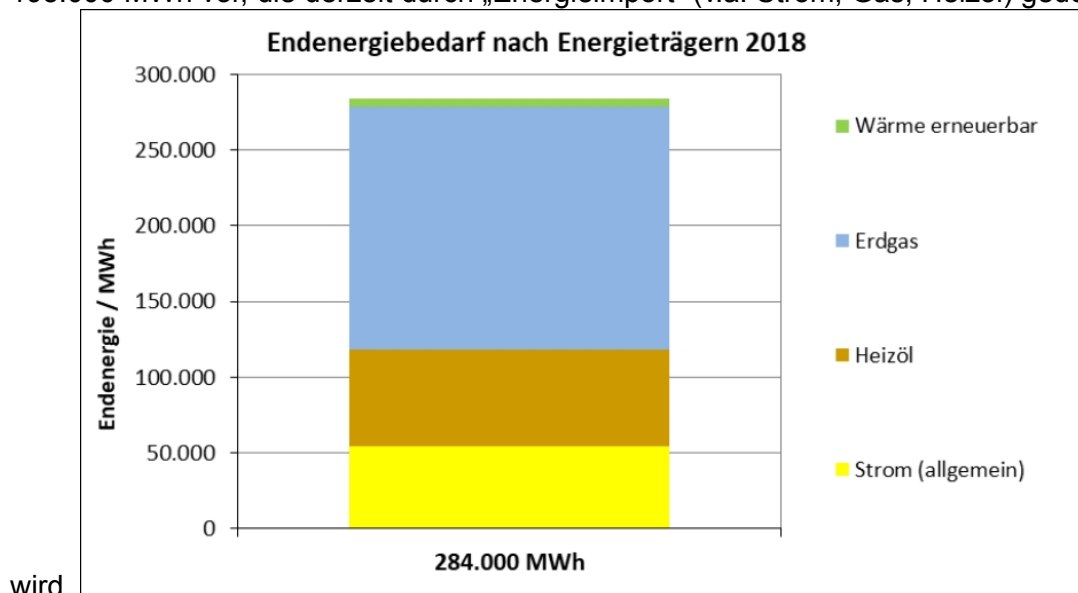
Durch den Flächenverbrauch der Anlagen entstehen aber häufig auch Kollisionen mit anderen Nutzungsvarianten oder Interessen, die bei der Steuerung und Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu berücksichtigen sind. Eine pauschale Betrachtungsweise der Gesamt-Thematik ist daher kaum möglich.

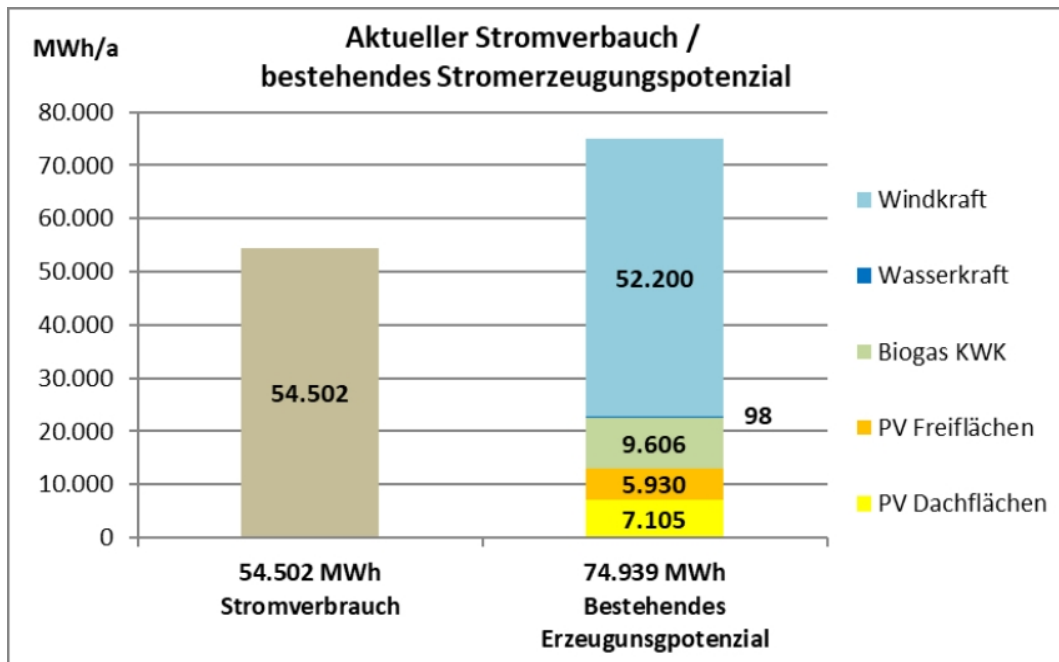
Als Abwägungs- und Bewertungshilfe bietet sich die Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik an, über dessen Gewichtung dann im Einzelfall durch das Gremium entschieden wird. Bei den Landkreisnachbarn Veitsbronn (*ANH I*), Seukendorf (*ANH II*) sowie Großhabersdorf (*ANH III*), wurden entsprechende Kriterienkataloge durch die Gremien bereits final beraten und sorgen so für eine klare Struktur.

Zielführend für einen Langenzenner Kriterienkatalog kann hierfür, neben den bereits bestehenden, ausführlichen Gutachten des Planungsbüros Grosser-Seeger, die „Triesdorfer Biodiversitätsstrategie“ (*ANH IV*) herangezogen werden, ein Katalog von konkreten Handlungsempfehlungen für Betreiber von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Insbesondere richtet sich der Katalog an Kommunen, die im Planungs- und Genehmigungsverfahren für neu zu erbauende Anlagen sinnvolle ergänzende Auflagen zur Steigerung der Biodiversität machen wollen. Ein Teil der Strategie ist auch, die Bevölkerung vor Ort mit einzubinden, um auch langfristig sinnvolle Akzente im Bereich der Umweltbildung in der Region zu etablieren.

### Wesentliche Fakten und Resümee

- Langenzenn hat derzeit einen jährlichen Energieverbrauch (Wärme, Strom, Mobilität) von ca. 284.000 MWh. Erzeugt werden derzeit im regenerativen Wärmebereich ca. 14.000 MWh und im regenerativen Strombereich ca. 75.000 MWh, davon 13.000 MWh durch Photovoltaik, je ca. zur Hälfte Dach- und Freiflächen-PV (alle Werte 2018, siehe Energienutzungsplan Stadt Langenzenn). Es liegt somit eine Lücke von ca. 195.000 MWh vor, die derzeit durch „Energieimport“ (v.a. Strom, Gas, Heizöl) gedeckt





- Viele vor allem größere Kommunen haben mangels Fläche kein oder kaum eigenes Energieerzeugungspotenzial. Dieses ist „vom Land“, also auch von uns, mit auszugleichen, wenn Klimaneutralität in ganz Deutschland hergestellt werden soll.
- In Sachen Windkraft sieht die Verwaltung die Möglichkeiten in Langenzenn als ausgereizt an, mehr dürfte kaum und sollte zum Schutz der Bevölkerung mit dem aktuellen Stand der Technik nicht ausgebaut werden. Die vom Stadtrat festgesetzten Abstände und Regelungen von Windrädern zur Wohnbebauung sollten weiterhin so bestehen bleiben. Die sonstigen regenerativen Energien sind ebenfalls weitestgehend ausgereizt und sollten zum Schutz der Natur nicht verstärkt werden (Maisanbau).
- Um eine rechnerisch 100%-ige Energieversorgung Langenzenns zu gewährleisten muss somit die Photovoltaik deutlich ausgebaut werden. Sie muss von ca. 13.000 MWh erzeugter Leistung auf zukünftig ca. 200.000 MWh ausgebaut, also mehr als ver-15-facht werden.
- Durch verbesserte PV-Module ist es inzwischen möglich, auf 1 ha Fläche ca. 1 MWpeak Leistung und damit ca. 1.000 MWh Jahresertrag zu installieren.

**Die rechnerisch nötige Leistung von 200.000 MWh könnte somit auf „nur“ 200 ha Fläche installiert werden. Zur Veranschaulichung: die drei „Bio“-gasanlagen auf Langenzenner Grund (ohne die große Anlage der Infra, mit geschätzt 1.000 ha Mais/a) benötigen bei einer Leistung von weniger als 10.000 MWh deutlich mehr als 200 ha Maisfläche.**

- In Langenzenn wurde 2020 auf 490 ha Mais angebaut, davon ca. 1/3 bis 1/2 für „Bio“-Gas (Angaben Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Fruchtart	Kreis Fürth	Langenzenn
Getreide	5.265	706
Mais	3.915	490
Ackerfutter	847	113
Ölsaaten	621	45
Körnerleguminosen	147	40
Zuckerrüben	362	34
Stilllegung	947	30
Sonstige	236	2
Kartoffeln	48	1
Gemüse	62	0
<b>Ackerfläche</b>	<b>12.450</b>	<b>1.461</b>

<b>Gesamtfläche</b>	<b>30.755</b>	<b>4.633</b>
PV-Fläche	87	8

Ackerfläche	12.450	1.461
Grünland	2.888	399
Dauerkultur	118	2
<b>Gesamt LF</b>	<b>15.456</b>	<b>1.862</b>

- Maisanbau leistet keinen Beitrag zum Klimaschutz. Er dient aber als hochwertiges Futtermittel. Ob und ggf. wie der Stadtrat dies bei der Bewirtschaftung und Vergabe städtischer Flächen zukünftig berücksichtigt, sollte erneut, nicht im Zusammenhang mit PV aber im Zusammenhang mit Biodiversität, Artensterben etc. diskutiert werden.
- **1 ha PV-Anlage kompensiert inzwischen mehr als 20 ha „Bio“-Gas-Mais. Biodiversität, Bodenschutz, Wasseraufnahme etc. sind bei PV deutlich besser als bei Maisanbau.**

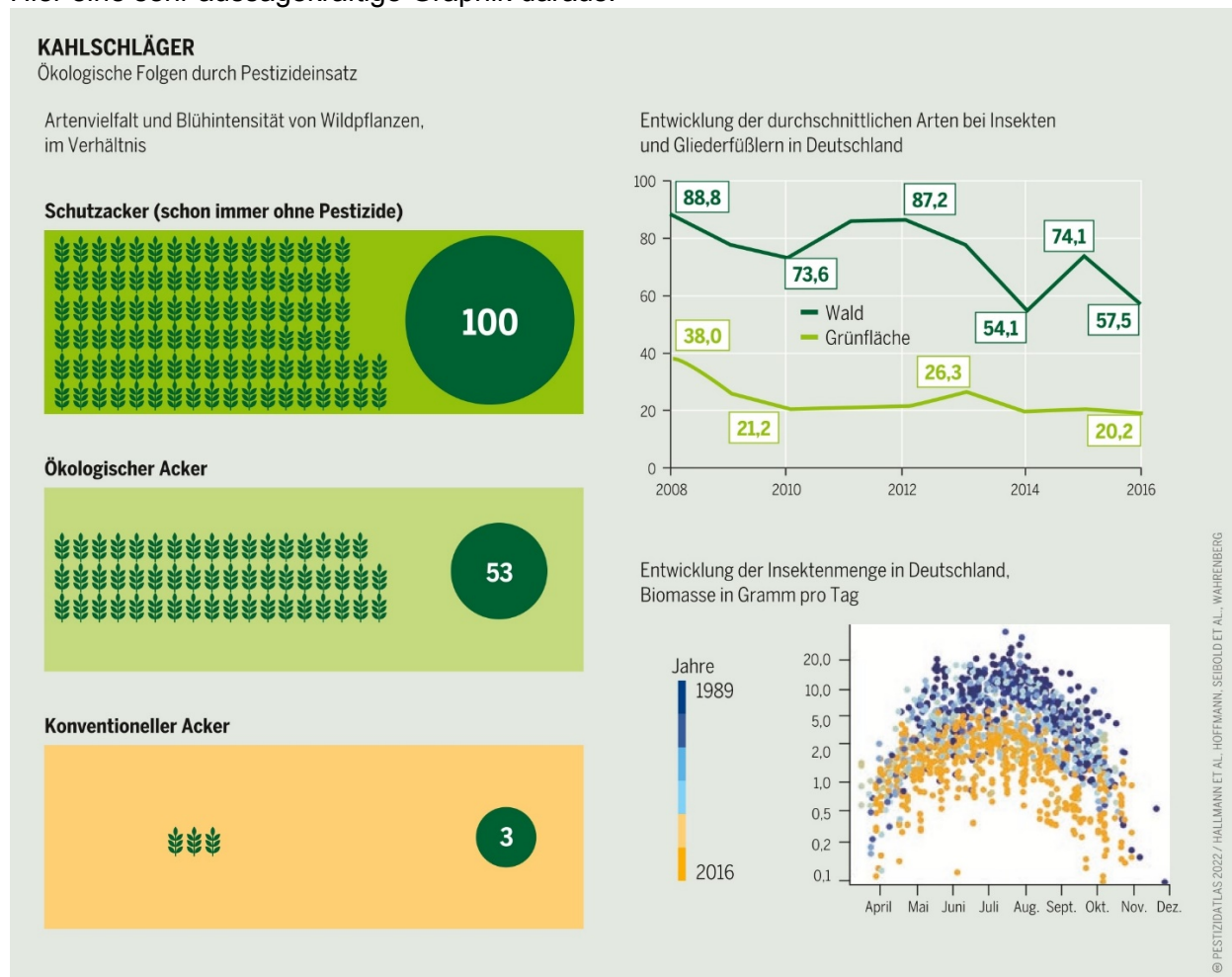
### **Massives Insektensterben – ökologische Katastrophe**

- In den letzten Jahrzehnten gab es einen massiven Schwund an Insekten. Sogar in Naturschutzgebieten (!!! – wie ist es dann erst auf den Äckern??!!) ist die die Biomasse der gefangenen Insekten von 1989 bis 2016 um rund 75 Prozent zurückgegangen. Wo sind die Schmetterlinge, Käfer, Falter früherer Tage? Dieses ökologische Desaster muss umgehend gestoppt und rückgängig gemacht werden.
  - o <https://www.spektrum.de/news/insektensterben-bestaeuber-im-sinkflug/1921891>
  - o <https://www.spektrum.de/news/insektensterben-die-situation-der-insekten-ist-dramatisch/1967677>
  - o <https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/insektensterben>

Aktuell ist im Januar 2022 der neue Pestizidatlas der Heinrich-Böll-Stiftung erschienen, die Erkenntnisse sind dramatisch und beleuchten u.a. die Bedeutung konventionell bewirtschafteter Flächen für das das Insektensterben <https://www.boell.de/de/pestizidatlas>  
Dieser ist sehr lesenswert und trifft beispielsweise auch folgende Feststellung zu Insekten:  
„... müssen Nützlinge gute Lebensbedingungen in der Agrarlandschaft vorfinden – sowohl

auf den Feldern als auch in der Landschaft insgesamt. Dafür benötigen sie vielfältige Strukturen: Hecken und Bäume oder auch Teiche, Steinhaufen oder Trockenmauern bieten ihnen Raum zur Fortpflanzung und zum Überwintern. Als wichtige Rückzugsräume für Nützlinge funktionieren auch temporäre Strukturen wie Brachen, Altgrasstreifen oder Blühflächen mit einheimischen Wildkräutern" (Pestizidatlas S. 26).

Hier eine sehr aussagekräftige Graphik daraus:



- Freiflächen-PV-Anlagen kommen ohne jeglichen Pestizideinsatz aus und sind als ökologisch sehr hochwertig anzusehen, sowohl im Hinblick auf die Energieerzeugung als auch im Hinblick auf Bodenschutz, Biodiversität, Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, Erosionsschutz usw. siehe z.B. [https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119\\_bne\\_Studie\\_Solarparks\\_Gewinne\\_fuer\\_die\\_Biodiversitaet\\_online.pdf](https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf)

Entsprechende biodiversitätsfördernde Festsetzungen sollte die Stadt über den jeweiligen Bebauungsplan festsetzen.

- **Wenn die Energiewende gelingen und gleichzeitig dem Biodiversitätsverlust und Insektensterben (und mit ihm vieler Nahrungskettenfolge-Arten) entgegengewirkt werden soll, muss die Photovoltaik (nicht nur aber auch) in Langenzenn deutlich verstärkt ausgebaut werden – die politische Freigabe haben wir selbst in der Hand, die Investitionen und die Realisierung würde vermutlich „vollautomatisch“ über die Eigentümer der Flächen geschehen.**



- Wirtschaftlich dürfte die Stadt Langenzenn von solchen Anlagen ebenfalls auf Grund zusätzlicher Wertschöpfung und entsprechenden Steuereinnahmen deutlich profitieren.
- Parallel zum Ausbau der Photovoltaik in den nächsten Jahren dürften Speicherlösungen entstehen, um den Strom aus PV und Windkraft für Flaute- und sonnenarme Phasen zur Verfügung zu haben und damit die Volatilität der erneuerbaren Energien auszugleichen – dies ist von EU/Bund/Land/Werken und Netzbetreibern zu steuern.
- Speicherlösungen sind immer mit deutlichen Energieverlusten verbunden. Zur Kompensation der Volatilität und von Speicherverlusten der erneuerbaren Energien sollte deshalb eine weit über dem Eigenverbrauch gelegene Energieerzeugung angestrebt werden.
- Die Stadt Langenzenn sollte für „reguläre“ Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Obergrenze definieren, wie es auch einige Nachbargemeinden getan haben. Um die Energiewende zu ermöglichen sollte diese Fläche bei 5 % des Gemeindegebietes, dies wären 200 ha, liegen.
- Zusätzlich sollte das in Langenzenn vorhandene Dach-Potential genutzt werden, dieses kann geschätzte 20-40 MWpeak aufnehmen, wird aber, da fast ausschließlich in privater Hand, deutlich teurer in der Investition und immer verknüpft mit Dachausrichtung, Lebensdauer des Daches, Statik etc., nur durch entsprechende politische Anreize und nicht von der Stadt Langenzenn beeinflusst (außer bei Neubaugebieten, siehe gefasste Grundsatzbeschlüsse) werden. Eine Einbeziehung wird vermutlich nur durch gesetzliche Vorgaben und wirtschaftliche Erwägungen sukzessive erfolgen.
- **Agri-PV-Anlagen** sollten generell zugelassen werden, sofern die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu nicht mehr als 20 % beeinträchtigt ist. Ersten Studien nach verbessert sich dadurch sogar der Ertrag oder bleibt in etwa gleich, da für die Pflanzen der Windschutz verbessert und die Austrocknung der Böden verringert wird.

Der jeweilige Eigentümer behält das Nutzungs- und damit Ertrags- und Bestimmungsrecht über seine Flächen, da diese weiterhin sowohl landwirtschaftlich als auch im Sinne der Biodiversität und des Bodenschutzes sehr hochwertig verwendet werden. Es sollte hier keine Deckelung Seitens der Stadt erfolgen, da durch die zusätzliche PV-Nutzung keine oder keine wesentlichen ertraglichen Einbußen erfolgen würde eine Deckelung oder Nichtzulassung auch jegliche Begründung fehlen. Gründe des Landschaftsbildes, mögliche Blend-Effekte etc. sollten hier einschränkend berücksichtigt werden. Einschränkende oder ausschließende Faktoren sollten hier noch genauer definiert werden.

**Für die regulären Freiflächenphotovoltaik-Anlagen haben bereits zahlreiche Kommunen Regelungen aufgestellt, u.a. einige Nachbarkommunen wie Veitsbronn und Seukendorf, die ebenfalls jeweils 5 % des Gemeindegebietes als Obergrenze definiert haben. Auch gibt es Empfehlungen des Fachzentrums für Energie und Landtechnik Triesdorf, deren Beachtung von der Verwaltung vollumfänglich zur Anwendung empfohlen werden,**

<https://www.triesdorf.de/energie-umwelt/triesdorfer-biodiversitaetsstrategie.html>

Es sollten in etwa folgende Regelungen festgesetzt werden:

### Kriterienkatalog

- 1.) Der Stadtrat beschließt, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet zur Förderung Erneuerbarer Energien zu unterstützen.
- 2.) Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden auf Acker-/Grünflächen zugelassen, bei denen die gemittelte Bodenbonität den Wert von 44 (vormals 40) nicht überstiegen wird. \*  
*ANH IV, S. 4*  
*Triesdorf schlägt vor, Flächen zu bevorzugen, deren Ackerboden-/Grünlandgrundzahl zu den 50 % der ertragsschwächeren Flächen vor Ort gehören -> dies entspricht bei uns einem Wert von kleiner/gleich 44, genauso wie Gutachten Grosser-Seeger, 17.02.2020, ANH V, S. 17*
- 3.) Hierdurch wird eine Gesamtflächenbegrenzung von 5 % = 200 ha (Stand heute 12 ha = 0,26 %) des Stadtgebiets, vorgegeben.  
*ANH VI, S. 5*  
*Gutachten Grosser-Seeger, 23.02.2010, Bodenbonitätsgrenze von 44 entspricht rund 5%*  
*ANH 1, Veitsbronn 5 %, ANH 2, Seukendorf 5%, ANH III Großhabersdorf 2,5 %,*
- 4.) Der Mindestabstand zur Wohn- und Ortsbebauung soll mindestens 300-500 m sein.  
*ANH V, S. 9*  
*Gutachten Grosser-Seeger, 17.02.2020, 500 m,*  
*ANH IV, S. 4 Triesdorf 500 m, ANH I Veitsbronn 400 m, ANH II Seukendorf 400 m,*  
*ANH III Großhabersdorf 300 m*
- 5.) Im Vordergrund steht die schutzgutbezogene Vorgehensweise aus landschaftsökologischer Sicht (*Landschaftsbild, Siedlungsanbindung, Erosion, Regenrückhaltung, Artenschutz*).  
*Kann auch ausführlich definiert werden in Bezug auf z. B. Baudenkmäler, Ausgleichsflächen, Bürgerbeteiligung, etc...*
- 6.) Über Einzelanträge entscheidet der Bau- und Umweltausschuss im Rahmen der Vorgaben des Stadtrats (= des Grundsatzbeschlusses).
- 7.) Planungskosten, die zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes entstehen, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Auslagen sind vom jeweiligen Antragsteller zu übernehmen. Zum Abschluss derartiger städtebaulicher Verträge wird die Verwaltung beauftragt.

\* Als Grundlage hierfür dienen die Gutachten des Büro Grosser-Seeger vom 22.01.2010, 19.02.2010, 23.02.2010, 16.04.2010, 17.02.2020

In der Vorberatung hatten sich die Fraktionen in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 25.1.2022 wie folgt geäußert:

- Die Grünen stimmen dem Vorschlag der Verwaltung vollumfänglich zu
- Die Freien Wähler stimmen dem Vorschlag der Verwaltung zu, möchten aber eine Deckelung bei 3% anstelle der vorgeschlagenen 5%
- Die SPD stimmt dem Vorschlag zu, möchte aber eine Festlegung der maximalen Bodenbonität wie im vorherigen Grundsatzbeschluss (unter 40)



- Die CSU gibt folgende Stellungnahme ab:  
„Die CSU Langenzenn lehnt den Beschlussvorschlag mit einer Freigabe von bis zu 5 % des Stadtgebietes (ca.182 ha) ab, weil es unsere Landwirte mit Tierhaltung stark belasten würde.

Die Stadt Langenzenn hatte bereits 2019 einen Deckungsgrad regenerativer erzeugter Energie von über 150% erreicht, seitdem sind weitere erneuerbare Energien, die einspeisen, dazugekommen. Wir decken hier also deutlich mehr als den eigenen Bedarf ab und haben hier unsere Hausaufgaben gemacht.

Für uns gehen grundsätzlich Dächer vor Flächen. Nutzbare Flächen für die Landwirtschaft werden jedes Jahr weniger, sei es durch neue Baugebiete oder durch Gewerbe, wie das geplante Gewächshaus und öffentliche Einrichtungen. Es gilt, auch die wenigen verbliebenen Landwirte vor größtenteils auswärtigen Investoren zu schützen. Wir wollen nicht regionale Produkte der Landwirte gegen regionalen Strom tauschen.

Nach dem Wechsel der Bundesregierung ist vieles unklar und es bleibt abzuwarten, wo hier zukünftig Schwerpunkte gesetzt werden.

Wir können uns vorstellen, daß die Verwaltung und der Stadtrat gezielt nach Konversionsflächen oder Brachflächen sowie an Bahnlinien und Straßen o.ä. sucht und für Photovoltaik freigibt, auch wenn es sich um kleine Flächen handelt. Dabei ist grundsätzlich ein Bodenrichtwert unter 40 einzuhalten.“

**Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 25.1.2022 folgenden Grundsatzbeschluss mit 5:3 Stimmen empfohlen:**

**Der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen wird entsprechend den im Sachverhalt genannten Vorgaben sowie dem Kriterienkatalog freigegeben, mit einer Deckelung auf 3 % des Gemeindegebietes und der Vorgabe, dass die durchschnittliche Bodenbonität einer Anlage nicht über 40 liegen darf.**

Das Gremium tritt in die Diskussion ein.

Argumente für und wider werden ausgetauscht, u.a. wird bemängelt, dass die Beschlussvorlage nicht der Einigung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses entspricht. Es wurde im Ausschuss vereinbart, dass die durchschnittliche Bodenbonität einer Anlage unter 40 liegen muss, nicht wie im bestehenden Beschlussvorschlag angegeben, dass die Bonität nicht über 40 liegen darf. Auch wird vorgeschlagen, den Beschluss vorerst auf zwei Jahre zu befristen und die Entwicklung abzuwarten.

Um einen Kompromiss zu erzielen erfolgt der Vorschlag, die Deckelung von 3 % auf 2 % zu verringern.

Zur Beratung innerhalb der Fraktionen wird eine Sitzungspause beantragt.

**Beschluss:**

einstimmig beschlossen      Dafür: 22    Dagegen: 0

Die Sitzung wird um 19:19 Uhr für fünf Minuten unterbrochen und um 19:24 Uhr fortgeführt.

Stadträtin Osswald trägt den Kompromissvorschlag vor, die im Beschlussvorschlag vorgegebenen 3 % auf 2 % des Gemeindegebietes zu deckeln und die Bodenbonität wie vorgeschlagen zu belassen. Weiter soll im Beschlussvorschlag folgender Satz aufgenommen

werden: Jede Einleitung eines Bebauungsplans sollte einer Einzelfallentscheidung unterliegen.

Stadträtin Schlager beantragt die namentliche Abstimmung.

### Beschluss

mehrheitlich beschlossen    Dafür: 21    Dagegen: 1

Erster Bürgermeister Habel bittet um Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag.

### Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

Der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen wird entsprechend den im Sachverhalt genannten Vorgaben sowie dem Kriterienkatalog freigegeben, mit einer Deckelung auf 3 % des Gemeindegebietes und der Vorgabe, dass die durchschnittliche Bodenbonität einer Anlage unter 40 liegen muss.

Jede Einleitung eines Bebauungsplans sollte einer Einzelfallentscheidung unterliegen.

### Dafür:

Erster Bürgermeister Habel, Stadtrat Erhart, Stadträtin Franz, Stadtrat Roscher, Stadträtin Plevka, Stadtrat Sieber, Stadträtin Ritter, Stadtrat Schwämmlein, Stadträtin Meyer, Stadtrat Gawehn, Stadtrat Krippner, Stadträtin Schendzilorz-Kostopoulos

### Dagegen:

Stadtrat Ruf, Stadtrat Ziegler, Stadtrat Eil, Stadtrat O. Vogel, Stadträtin Schlager, Stadtrat Weber, Stadträtin Osswald, Stadtrat Ammon, Stadtrat Jäger, Stadtrat Schramm

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 12    Dagegen: 10**

<b>2.      Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; hier: Bezuschussung der Neuinstallation von Photovoltaik- Dachanlagen</b>
--

### Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt einen Antrag, dass der Stadtrat Folgendes beschließen möge:

„Die Stadt Langenzenn gewährt Privatpersonen sowie Unternehmen einen Zuschuss für die Neuinstallation einer Photovoltaik-Dachanlage.“

Der Antrag ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

### Beschluss:

Der Stadtrat stimmt einer Förderung von Photovoltaikanlagen im Grundsatz zu und verweist die Beratung zu Details an den Werkausschuss sowie den Hauptausschuss.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 22    Dagegen: 0**

<b>3. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); hier: Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser zur Bewässerung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 636, Gem. Keidenzell</b>
--

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn zieht die nachfolgend geschilderte Angelegenheit über die Abgabe einer Stellungnahme zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Zutage fördern von Grundwasser zur Bewässerung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 636, Gemarkung Keidenzell an sich (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Stadt Langenzenn liegt ein Schreiben des Landratsamtes Fürth vom 22.12.2021, zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vor. Explizit geht es um einen Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG für das zutage fördern von Grundwasser zur Bewässerung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 636, Gemarkung Keidenzell.

Hierzu wurde nach Rücksprache mit der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei (Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Würzburg) unter Zugrundelegung einer gutachterlichen Stellungnahme ausgearbeitet.

Der Entwurf des Schreibens (Stellungnahme) an das Landratsamt Fürth, sowie die gutachterliche Stellungnahme werden der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Dieser Tagesordnungspunkt wird vor Tagesordnungspunkt 2 beraten.

**Beschluss:**

Der Stadtrat billigt bzw. genehmigt vollinhaltlich den von der Rechtsanwaltskanzlei Baumann Partnerschaftsgesellschaft mbB, Würzburg erarbeiteten vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme (Schreiben an das Landratsamt Fürth) auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme.

Das entsprechende Schreiben ist dem Landratsamt Fürth zuzustellen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

<b>4. Jahresantrag Städtebauförderung 2022</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung stellt den Jahresantrag zur Bedarfsmitteilung der Städtebauförderung für das Maßnahmenjahr 2022 vor.

Im Wesentlichen werden nachfolgende Maßnahmen fortgesetzt, ausgeführt bzw. abgeschlossen:

**Öffentliche Maßnahmen in Durchführung:**

38b Hindenburgstraße 32: Bildungs- und Kulturscheune

- 59 Historische Stadtmauer: sukzessive Sanierung
- 63 Hindenburgstraße "südlich des Oberen Marktes" Quartiersstudie
- 71 Beleuchtungskonzept: Dauerhafte Illumination städtebaulicher Räume

Öffentliche Maßnahmen im Programmjahr:

- 31a Försterallee - Grunderwerb
- 31b Försterallee - Zennoase: öffentliches WC
- 35a Fußweg Kolbschlucht / Obere Ringstraße 7 Burggrafenhofer Straße – Teil 1
- 50 Stadtfriedhof: Aussegnungshalle (Bau- und Bau-NK)
- 58 Schießhausplatz: Parkplatz mit Rad- und Fußwegergänzung (Bau- und Bau-NK)
- 62a Hindenburgstraße 6: Erweiterung Heimatmuseum, Modernisierungsgutachten
- 69 Alte Zennstraße: Neugestaltung (Bau-NK)
- 70a Hindenburgstraße 48: Abriss
- 70b Hindenburgstraße 48 / Ecke Schießhausplatz: Umgestaltung
- 74 Sanktustorstraße: Erweiterung Radweg und Gärten (Grunderwerb)
- 76 Kommunales Denkmalkonzept "Westlicher Denkmalplatz"

Weiterhin wird eine private Maßnahme durchgeführt.

Die Förderquote für Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beträgt im Regelfall 60%.

Der Jahresantrag 2022 wird der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Jahresantrag zur Städtebauförderung 2022.  
Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2022 vorzusehen

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 21 Dagegen: 0**

<b>5. Kommunales Denkmalkonzept hier: Sachstandsbericht</b>
---

**Sachverhalt:**

Das Bauamt hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf, die Ausschreibungsunterlagen für ein Kommunales Denkmalkonzept für den Bereich Denkmalplatz / östliche Altstadt erstellt.

Die Vergabeunterlagen für ein Kommunales Denkmalkonzept wurde unter der Kennung KDK-2021-01 auf der Vergabepattform des Bayerischen Staatsanzeigers im beschränkten Verfahren ausgeschrieben.

Zur Angebotseröffnung am 27.01.2022 lagen jedoch keine Angebote vor.

Somit sollte nun eine Vergabe im freihändigen Verfahren möglich sein, da gerade für das Modul 1 (Historie – Denkmalpflege) nur wenige spezialisierte Fachbüros zur Verfügung stehen.

Der Fachbereich Planen - Bauen - Liegenschaften prüft derzeit eine Zusammenarbeit mit der Universität Bamberg, Bereich Forschungsprojekt Kommunales Denkmalkonzept, und einem Planungsbüro für das Modul 2.

Die Auftragsvergabe unter TOP 8.1. in nichtöffentlicher Sitzung entfällt somit.

## **Beschluss:**

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

### **6. Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

### **7. Sonstiges**

#### **7.1. Antrag auf Bau eines Ärztehauses**

##### **Sachverhalt:**

Stadträtin Osswald stellt einen Antrag, auf Priorisierung der Ansiedlung eines barrierefreien Ärzteversorgungszentrums in Langenzenn. Die Verwaltung soll beauftragt werden ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

Der Antrag ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

#### **7.2. Antrag auf Einstellung der Planungen zur Landesgartenschau**

##### **Sachverhalt:**

Stadtrat Erhart trägt eine persönliche Stellungnahme zum Thema Landesgartenschau vor und beantragt, die Planungen zur Landesgartenschau unverzüglich einzustellen.

Der Antrag ist der Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

#### **7.3. Anfrage zu Versammlungen**

##### **Sachverhalt:**

Stadträtin Ritter erkundigt sich über die Demonstration am 02.02.2022 und möchte wissen von wem diese genehmigt wurde. Sie bittet zukünftig um vorherige Information an den Stadtrat. Ferner soll das Bündnis gegen Rechtsextremismus informiert werden.